

## Entwurf

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am        beschlossene  
2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	51.304.400	910.500	0	52.214.900
Aufwendungen	54.856.400	147.100	0	55.003.500
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	47.813.800	910.500	0	48.724.300
Auszahlungen	50.446.600	147.100	0	50.593.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.776.000	0	113.900	8.578.500
Auszahlungen	16.025.300	250.900	0	16.276.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.249.300	448.400	0	7.697.700
Auszahlungen	1.950.000	0	0	1.950.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.249.300 Euro **um 448.400 Euro erhöht** und damit auf 7.697.700 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.255.300 Euro **um 2.709.900 Euro erhöht** und damit auf 10.960.200 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.000.000 Euro **nicht verändert**.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 440 v.H. |

**nicht verändert.**

## § 6

### Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden **nicht verändert.**

Quedlinburg, den

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Frank Ruch

Oberbürgermeister

Dienstsiegel